

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### ZGB III: Sachenrecht und Grundlagen des Erbrechts

(Frühjahrssemester 2009)

Examinator/in                      Ass.-Prof. Monika Pfaffinger und Prof. Paul Eitel

Datum/Zeit der Prüfung    19. Juni 2009 / 09.00-11.00 Uhr

Ort der Prüfung                      .....

Matrikelnummer                      .....

Prüfungslaufnummer              .....

Maturitätssprache                      .....

Punkte	Sachenrecht	<b>Note:</b>
	Erbrecht	
	Total	

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **22 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich (**20 Punkte im Sachenrecht, 10 Punkte im Erbrecht**).
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: Schulthess-Textausgabe „ZGB/OR“ (Hrsg. Peter Gauch, 47. Aufl., Zürich 2008). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.

- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
EScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## **Sachenrecht**

(Ass.-Prof. Monika Pfaffinger)

### **Fall 1.1 (1 Punkt)**

Drei Studenten hatten zu Beginn ihres Studiums einen VW-Golf zu Miteigentum erworben. Unterdessen haben sie ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und wollen das Miteigentum am VW-Golf auflösen, da jeder sein eigenes Auto haben möchte. Zwei der Studenten würden gerne den VW-Golf zu Alleineigentum erwerben, unter Auszahlung der jeweils anderen beiden. Die drei können sich insofern aber nicht einigen.

**Frage:** Kann einer der Studenten mit Erfolg beim Gericht die Zusprechung des Alleineigentums am VW-Golf verlangen?

*(Pro memoria: Antworten sind zu begründen und zu belegen!)*

**Fall 1.2 (2 Punkte)**

Die drei alten Damen Berta, Hilda und Frieda bewohnen zusammen ein Jugendstilhaus, wobei jeder von ihnen am entsprechenden Grundstück ein gewöhnlicher Miteigentumsanteil von  $\frac{1}{3}$  zukommt. Da Berta keine Familienangehörigen mehr hat und in ein Heim ziehen will, möchte sie ihren Miteigentumsanteil verkaufen. Sie verkauft ihren Anteil an Hilda. Als Frieda davon erfährt, verlangt sie von Berta, ihr die Hälfte von deren (Bertas) Miteigentumsanteil zu übertragen.

**Frage:** Stellt Frieda ihre Forderung zu Recht?



**Fall 2.1 (2 Punkte)**

Auch Bernadette leidet unter der Finanzkrise, wobei sie ihr Grundstück bis zum heutigen Tag ohne Belastungen halten konnte. In Anbetracht eines ärgerlichen finanziellen Engpasses von Bernadette ist ihre Schwester dazu bereit, ihr ein Darlehen in der Höhe von Fr. 100'000.- zu gewähren, allerdings nur bei gleichzeitiger Errichtung einer Grundpfandsicherung. Da Bernadette selber als Anwältin auf der Bank arbeitet, weiss sie, dass sie einen allfälligen späteren Kredit wohl nur durch ein erstrangiges Pfandrecht erhalten kann.

**Frage:** Wie müsste man im Moment der Pfandrechtserrichtung zu Gunsten der Schwester vorgehen, um Bernadette die Möglichkeit eines weiteren Kredites, der durch ein erstrangiges Pfandrecht gesichert wird, zu erhalten?



## **Fall 2.2 (4 Punkte)**

Alfons ist Alleineigentümer eines Grundstücks, das er zur Sicherung einer Schuld gegenüber seiner Gläubigerin Goldie mit einem Grundpfand in der Form eines Schuldbriefs belastet hat. Im Scheidungsverfahren zwischen Alfons und seiner Ehefrau Elsbeth wird das Grundstück Elsbeth zu Eigentum übertragen.

**Frage a:** Was geschieht mit der Schuld und dem Grundpfand?

*(Fortsetzung)* Die Schuld gegenüber Goldie steht bis heute zur Zahlung aus. Goldie platzt nach langem Warten auf das Geld der Kragen. Sie möchte das Grundstück versteigern lassen, was Elsbeth, die dort mit ihren Kindern wohnt, auf jeden Fall verhindern will.

**Frage b:** Wie ist die Rechtslage?





**Fall 3 (4.5 Punkte)**

Annika ist Eigentümerin zweier Grundstücke, wobei ein jedes mit einer wunderschönen Villa bebaut ist. Bei einer der beiden Villen, der Villa Kunterbunt, will Annika die längst fällige Ausbesserung des Verputzes vornehmen und sie zugleich neu streichen lassen. Hierfür schliesst sie mit Maler Manfred einen Werkvertrag ab. Kurz nachdem dieser seine Arbeit erbracht, jedoch bevor Annika den Werkpreis bezahlt hat, verkauft Annika das Grundstück mit der frisch gestrichenen Villa Kunterbunt an Edita. Edita und Annika hatten damals die von Maler Manfred zu verwendenden Farben gemeinsam ausgewählt. Manfred mahnt Annika, doch diese bezahlt noch immer nicht.

**Frage:** Wie kann Manfred seine Forderung gegen den Willen der Eigentümerinnen grundpfandrechtlich erfolgreich sichern lassen? (Frist- und Verfahrensfragen sind nicht zu prüfen.)





**Fall 4 (2.5 Punkte)**

Balthasar und Hubertus wollen eine Nutzniessung zu Gunsten von Hubertus zu Lasten des Grundstücks von Balthasar errichten.

**Frage:** Wie ist das von den Parteien geplante Recht im Einzelnen zu qualifizieren? Nennen Sie alle möglichen Elemente zur Charakterisierung.

### **Fall 5 (4 Punkte)**

Petra stiehlt am 13.12.2000 Noras Uhr. Petra verkauft und übergibt die Uhr am selben Tag Nina, die nichts Böses ahnt. Im Jahr 2002 gerät Nina in einen finanziellen Engpass, weshalb sie die Uhr am 14.07.2002 an Felicitas verkauft und übergibt. Im August 2008 erkennt Nora ihre Uhr am Handgelenk von Felicitas wieder. Sie verlangt die Herausgabe der Uhr. Felicitas verweigert die Herausgabe, indem sie sich auf ihr Eigentum beruft.

**Frage:** Zu Recht?

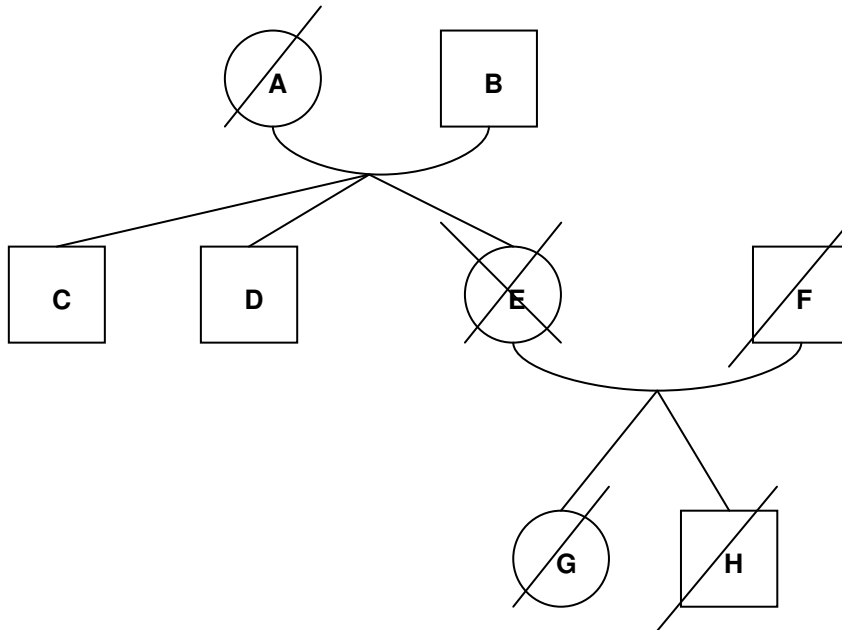




**Erbrecht**  
(Prof. Paul Eitel)

**Frage 1 (1.5 Punkte)**

Ausgangslage: Vorhanden sind die 3 Personen B / C und D, die gemäss nachfolgendem Schema („Stammbaum“) teilweise miteinander verwandt / verheiratet / verschwägert sind (A, F, G und H sind bereits verstorben).



Aufgabe: Geben Sie in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses an,  
 (1) welchen Personen welche gesetzlichen Erbteile zustehen;  
 (2) welchen Personen welche Pflichtteile zustehen; und  
 (3) wie gross der verfügbare Teil ist,

**wenn E Erblasser ist.**

Die Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich!

**Frage 2 (2 Punkte)**

a) Definieren Sie die folgende Verfügungsart (und geben Sie an, wo im Gesetz sie erwähnt ist): Untervermächtnis.

b) Erläutern Sie den Unterschied zwischen einem Untervermächtnis und einem Nachvermächtnis (ohne Formulierungsbeispiel)!

### **Frage 3 (3.5 Punkte)**

Frau X hat keine Verwandten. Sie ist aber verheiratet mit Herrn G; dieser wiederum hat aus einer anderen Beziehung einen Sohn S als einzigen Verwandten.

a) Wer beerbt X, wenn zuerst G verstirbt und einen Tag später X verstirbt (S lebt immer noch)?

b) Wer beerbt X, wenn zusätzlich Folgendes geschehen ist: X hat am 30.6.2008 ein öffentliches Testament errichtet; darin hat X verfügt: „Ich setze S als meinen einzigen Erben ein.“ Ausserdem hinterlässt X ein weiteres, eigenhändiges Testament, welches undatiert ist; darin hat X verfügt: „Ich widerrufe mein Testament vom 30.6.2008 und setze den Verein V als meinen einzigen Erben ein.“

c) Wer beerbt X, wenn zusätzlich Folgendes geschehen ist: W hat überdies am 30.6.2007 mit G einen Erbvertrag abgeschlossen, worin X verfügt hat: „Ich setze S als meinen einzigen Erben ein.“

**Frage 4 (3 Punkte)**

Erblasser X hinterlässt einen Sohn S, eine Tochter T und einen reinen Nachlass von 600 000. 3 Jahre vor seinem Tod hat X seinem Sohn S 200 000 geschenkt und formgültig verfügt, dass X diese Zuwendung dereinst dem Werte nach ausgleichen müsse. 2 Jahre vor seinem Tod hat X seiner Tochter T 400 000 geschenkt und sie formgültig von der Ausgleichspflicht befreit.

Wer hat nach durchgeführter Erbteilung „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn alle Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?